



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 07.07.2020

Afghane ersticht Ex-Frau im Bus – Hintergrund?

Am 06.07.2020 tötete ein afghanischer Staatsangehöriger seine Ex-Frau im Linienbus vor den Augen zahlreicher Fahrgäste, darunter Kinder, durch Messerstiche. Die Tat erfolgte in Obergünzburg im Landkreis Ostallgäu.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige? 2
2. Seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Deutschland? 2
3. Auf welchem Wege reiste der Tatverdächtige nach Deutschland ein? 2
4. Welche repressiven und präventiven Maßnahmen wurden eingeleitet, nachdem es bereits im November 2019 durch den Tatverdächtigen zu einem Übergriff auf seine Ex-Frau kam? 2
5. Ist der Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits strafrechtlich und polizeilich in Erscheinung getreten (bitte detailliert schildern, inwiefern der Tatverdächtige auffällig wurde, inkl. Schilderung des jeweiligen Sachverhalts, des Standes des Verfahrens, des Standes der Ermittlungen etc.) 2
6. Hält es die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Tat für geboten, das Tatmittel „Messer“ künftig in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu führen, sodass datenbasierte Rückschlüsse gezogen werden können zwischen Zuwanderung und Messerkriminalität? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 22.08.2020

1. Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige?

Der Tatverdächtige ist in Besitz eines Aufenthaltstitels.

2. Seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Deutschland?

Der Tatverdächtige reiste im November 2015 nach Deutschland ein und hält sich seitdem hier auf.

3. Auf welchem Wege reiste der Tatverdächtige nach Deutschland ein?

Der Tatverdächtige reiste eigenen Angaben zufolge über den Landweg nach Deutschland ein.

4. Welche repressiven und präventiven Maßnahmen wurden eingeleitet, nachdem es bereits im November 2019 durch den Tatverdächtigen zu einem Übergriff auf seine Ex-Frau kam?

Gegen den Beschuldigten wird bei der Staatsanwaltschaft Kempten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung aufgrund des Vorfalls im November 2019 geführt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Am 12.02.2020 erging ein Beschluss des Amtsgerichts Kaufbeuren nach dem Gewaltschutzgesetz gegen den Beschuldigten. Ihm wurde damit untersagt, sich der Ehefrau und seiner Tochter zu nähern. Verfolgbare Verstöße gegen die Gewaltschutzanordnung des Amtsgerichts Kaufbeuren wurden bis zur Tat am 06.07.2020 nicht bekannt.

Daneben wurden folgende präventiven Maßnahmen seitens der Polizei getroffen: Bei der Tatbestandsaufnahme vor Ort im November 2019 wurde durch die Polizei gegen den Tatverdächtigen ein Platzverweis gemäß Art. 16 Polizeiaufgabengesetz (PAG) ausgesprochen.

Das Jugendamt beim Landratsamt Ostallgäu wurde mit Fax vom 04.11.2019 über die Straftaten im Zusammenhang mit „häuslicher Gewalt“ unterrichtet.

Der geschädigten Ehefrau wurde das Hilfeangebot des Frauenhauses erläutert und ihre Kontaktdaten wurden mit ihrem Einverständnis an ein Frauenhaus übermittelt. Darüber hinaus wurde eine Gefährderansprache gegenüber dem Tatverdächtigen durchgeführt.

5. Ist der Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits strafrechtlich und polizeilich in Erscheinung getreten (bitte detailliert schildern, inwiefern der Tatverdächtige auffällig wurde, inkl. Schilderung des jeweiligen Sachverhalts, des Standes des Verfahrens, des Standes der Ermittlungen etc.)

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH –, Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer

Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden können.

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Personen überwiegen und eine Auskunft über etwaige frühere Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden kann.

Im Gegensatz hierzu kann, mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, das Vorliegen einer in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen rechtskräftigen Entscheidung grundsätzlich mitgeteilt werden. Vorliegend weist das Bundeszentralregister jedoch keine Eintragungen auf.

6. Hält es die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Tat für geboten, das Tatmittel „Messer“ künftig in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu führen, sodass datenbasierte Rückschlüsse gezogen werden können zwischen Zuwanderung und Messerkriminalität?

Seit dem 01.01.2020 wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) das PKS-Phänomen „Messerangriff“ erfasst. Nach der bundeseinheitlichen Definition fallen hierunter solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Ein bloßes Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

Bei diesem PKS-Datum handelt es sich um einen fallbezogenen Datensatz. Dadurch lassen sich fallbezogene Fragestellungen, etwa wie die generelle Entwicklung dieses Kriminalitätsphänomens oder beispielsweise Fragen, bei welchem Delikt, an welchen Tatörtlichkeiten oder zu welcher Tatzeit Messerangriffe durchgeführt werden, beantworten.

Eine Zuordnung des Datums zu beteiligten Tatverdächtigen findet in der PKS nicht statt. Dadurch lassen sich täterbezogene Fragestellungen (Wer führte den Messerangriff aus?) aus den Daten der PKS nicht beantworten.